

Beschäftigung von Rentnern

Beziehen Beschäftigte gleichzeitig eine oder mehrere Renten der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Pension, kann dies in der Sozialversicherung zu Besonderheiten führen. Welche besonderen Regelungen das sind, erklären wir Ihnen in diesem Beratungsblatt.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1	14. Übersicht Rentenarten/ Beitragsgruppen	6
2. Geringfügige Beschäftigung	2	15. Übersicht über die Regelaltersgrenze	8
3. Altersgrenze und Altersrente	2		
3.1 Krankenversicherung	2		
3.2 Rentenversicherung (mit Flexirentengesetz)	2		
3.3 Arbeitslosenversicherung	3		
4. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	3		
5. Rente wegen voller Erwerbsminderung	3		
6. Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten	3		
7. Hinzuverdienst	3		
8. Pensionär:innen – Beamt:innen im Ruhestand	4		
8.1 Krankenversicherung	4		
8.2 Pflegeversicherung	4		
8.3 Arbeitslosenversicherung	4		
9. Pflegeversicherung	4		
10. Umlageversicherung	4		
11. Erreichen der Altersgrenze	4		
12. Meldungen	5		
13. Lohnunterlagen	5		

Sie möchten das Beratungsblatt (erneut) herunterladen? Sie finden es unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2031416**, als PDF zum Download.

1. Allgemeines

Als Arbeitgeber beurteilen Sie die Versicherungspflicht bzw. -freiheit für Ihre Beschäftigten, berechnen die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und führen diese an die Krankenkasse ab.

Besonderheiten müssen Sie beachten, wenn Sie Rentner:innen oder Pensionär:innen als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer beschäftigen. Grundsätzlich besteht auch für Rentner:innen bei einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt Versicherungspflicht. Je nach Rentenart gibt es aber in den einzelnen Versicherungszweigen Ausnahmen.

2. Geringfügige Beschäftigung

Sozialversicherungsfrei sind Beschäftigungsverhältnisse, die **nur** geringfügig ausgeübt werden. Dies gilt natürlich auch für die Beschäftigung von Rentenbeziehenden und Pensionär:innen. **Geringfügig** ist eine Beschäftigung, wenn das **monatliche Entgelt** die Grenze von **556 EUR nicht** überschreitet. Geringfügig ist auch eine Beschäftigung, die von vornherein auf **nicht mehr** als drei Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr befristet ist. Die Höhe des Arbeitsentgelts spielt dann dabei keine Rolle. Mehr dazu erfahren Sie in unserem Beratungsblatt "Geringfügige Beschäftigungen", das Sie sich unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2031418**, herunterladen können.

3. Altersgrenze und Altersrente

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente wird zwischen 2012 und 2029 schrittweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Ein-Monats-, ab 2024 in Zwei-Monats-Schritten. Eine **Übersicht** finden Sie am Ende dieses Beratungsblatts.

Eine Altersrente kann als Vollrente oder als Teilrente bezogen werden.

3.1 Krankenversicherung

Vollrentenbeziehende haben keinen Krankengeldanspruch. Daher werden die Krankenversicherungsbeiträge paritätisch aus dem **ermäßigten Beitragssatz** von **14,0 Prozent** sowie dem **TK-Zusatzbeitragsatz** von **2,45 Prozent** erhoben.

Teilrentenbeziehende können im Falle der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten. Für solche Beschäftigten müssen Sie paritätisch Krankenversicherungsbeiträge aus dem **allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent**

sowie dem **TK-Zusatzbeitragssatz von 2,45 Prozent** entrichten.

Weitere Informationen zum Thema Krankengeld und den dazugehörigen Rentenarten erhalten Sie auf firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2006124**.

3.2 Rentenversicherung (mit Flexirentengesetz)

Beziehende von Vollrenten sind seit **1. Januar 2017** rentenversicherungspflichtig, bis sie die Regelaltersgrenze erreichen. Ab Erreichen der Regelaltersgrenze müssen Sie für diese Beschäftigten lediglich den Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsträger abführen. Ihre Mitarbeitenden können sich aber dafür entscheiden, die Rentenansprüche zu erhöhen, und es kann nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze weiterhin uneingeschränkt hinzuverdient werden. Die Person verzichtet insofern auf die eigene Rentenversicherungsfreiheit. In diesem Fall führen Sie weiterhin die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile ab.

Unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2046132**, steht Ihnen dafür ein **Erklärungsvordruck** zur Verfügung. Mehr zum **Flexirentengesetz** finden Sie unter der **Suchnummer 2036298** und bei der Deutschen Rentenversicherung.

Bis zum **31. Dezember 2016** sind Beziehende einer Vollrente rentenversicherungsfrei. Beziehende einer Teilrente bleiben dagegen in vollem Umfang rentenversicherungspflichtig.

Ausnahme bei berufsständisch Versorgten:

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Beschäftigte nicht mehr von der Rentenversicherungspflicht befreit, sondern rentenversicherungsfrei.

Für berufsständisch Versorgte, deren Altersgrenze für die Altersrente aus der berufsständischen Versorgungseinrichtung jedoch noch nicht erreicht ist, zahlen Sie weiterhin keine Beiträge zur Rentenversicherung. Stattdessen besteht für Sie unverändert die Verpflichtung, den Beitragszuschuss für den Beitrag zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen.

Erst mit Erreichen der Altersgrenze für die Altersrente aus der berufsständischen Versorgungseinrichtung müssen Sie für diese Beschäftigten den Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsträger abführen.

3.3 Arbeitslosenversicherung

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind, unabhängig von der Zahlung einer Altersrente, bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem die Beschäftigten die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht haben.

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze ist nur der Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

Für die Zeit vom **1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021** entfiel dieser für Sie aufgrund des Flexirentengesetzes.

Eine **Erklärung zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit** bei Bezug einer Vollrente wegen Alters nach § 5 Abs. 4 bzw. § 230 Abs. 9 SGB VI finden Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2046132**.

4. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Beziehende einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung sind in vollem Umfang versicherungspflichtig in der Kranken- und Rentenversicherung. In der Arbeitslosenversicherung besteht grundsätzlich auch Versicherungspflicht, es sei denn, die

Arbeitsagentur hat festgestellt, dass der Beschäftigte aufgrund seiner Leistungsminderung der Arbeitsvermittlung auf Dauer nicht zur Verfügung steht.

5. Rente wegen voller Erwerbsminderung

Beziehende einer Rente wegen voller Erwerbsminderung müssen Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung entrichten. Da sie **keinen** Anspruch auf Krankengeld haben, ist in der Krankenversicherung der **ermäßigte Beitragssatz** zugrunde zu legen. Für die Arbeitslosenversicherung sind keine Beiträge zu entrichten, auch nicht der Arbeitgeberanteil.

6. Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten

Der Bezug von Witwen-, Witwer- und Waisenrenten oder einer Erziehungsrente hat keinen Einfluss auf die versicherungsrechtliche Beurteilung einer Beschäftigung.

7. Hinzuverdienst

Bisher konnten nur Altersrenten unabhängig vom Hinzuverdienst in voller Höhe bezogen werden. Seit dem **1. Januar 2023** gilt dies auch für vorgezogene Altersrenten, denn hierfür wurde die Hinzuverdienstgrenze aufgehoben.

Für Erwerbsminderungsrenten gelten unterschiedliche Hinzuverdienstgrenzen – je nachdem, ob Ihre Mitarbeitenden eine volle oder eine teilweise Erwerbsminderungsrente beziehen.

Das bedeutet: Übersteigt der Hinzuverdienst die geltende Hinzuverdienstgrenze, wird die Erwerbsminderungsrente nicht mehr in voller Höhe, sondern nur noch in anteiliger Höhe gezahlt.

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, können sich neue Mitarbeitende vor Beginn der Beschäftigung vom Rentenversicherungsträger beraten lassen.

Nähere Informationen zu den **Hinzuverdienstgrenzen** finden Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2037868**, und bei der Deutschen Rentenversicherung.

8. Pensionär:innen – Beamt:innen im Ruhestand

8.1 Krankenversicherung

Beamt:innen im Ruhestand, die bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften haben, sind in einer nebenher ausgeübten Beschäftigung krankenversicherungsfrei.

8.2 Pflegeversicherung

Rentenversicherungsfrei sind Pensionär:innen, wenn die Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen wegen Erreichens der Altersgrenze gewährt wird. Den Arbeitgeberanteil an den Beiträgen müssen Sie allerdings entrichten.

8.3 Arbeitslosenversicherung

Arbeitslosenversicherungspflicht besteht grundsätzlich auch für Beamt:innen im Ruhestand, es sei denn, die Beschäftigten haben die Altersgrenze für die Regelaltersrente bereits erreicht.

In diesem Fall zahlen Sie nur noch den Arbeitgeberanteil. Für die Zeit vom **1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021** entfiel dieser für Sie aufgrund des Flexirentengesetzes.

9. Pflegeversicherung

Alle Mitglieder, für die Beiträge zur Krankenversicherung aufgrund der Beschäftigung zu zahlen sind, haben auch Beiträge zur Pflegeversicherung aus dem Arbeitsentgelt zu entrichten. Der Beitragssatz beträgt unabhängig von der Rentenart **3,6 Prozent**.

Mitglieder ohne Kinder zahlen einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von **0,6 Prozentpunkten**. Ausgenommen sind Personen, die vor 1940 geboren wurden oder das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder-Berücksichtigungsgesetz).

Mitglieder mit **2 oder mehr Kindern unter 25 Jahren** werden finanziell in Form von **Abschlägen** entlastet. Nähere Informationen zu den jeweiligen Beitragssätzen finden Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2149454**.

10. Umlageversicherung

Für beschäftigte Rentner:innen gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für alle anderen Beschäftigten.

11. Erreichen der Altersgrenze

Wie bereits dargestellt, endet die Arbeitslosenversicherungspflicht generell mit Ablauf des Monats, in dem Beschäftigte die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht haben. In der Rentenversicherung besteht für einige Beschäftigte nach Erreichen dieser Altersgrenze Versicherungsfreiheit, auch ohne dass ein Altersruhegeld gezahlt wird. Dies ist der Fall, wenn Beschäftigte

- bis zum Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersgrenze nicht rentenversichert waren
- oder nach Erreichen dieser Altersgrenze eine Beitragserstattung aus ihrer Renten-

versicherung erhalten haben.

Dabei handelt es sich um Personen, die keinen Anspruch auf Altersrente erworben haben oder nicht erwerben konnten. Auch in diesen Fällen müssen Sie aber den Arbeitgeberanteil der Rentenversicherungsbeiträge abführen. In der Krankenversicherung gibt es für diesen Personenkreis keine Sonderregelung.

Für weitere Informationen steht Ihnen der Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner der Deutschen Rentenversicherung zur Verfügung, den Sie in diesem Artikel finden: firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2050284**.

12. Meldungen

Für Rentenbeziehende und Pensionär:innen gelten die üblichen Meldevorschriften. Bitte denken Sie daran, dass eine Ummeldung erforderlich ist, wenn sich durch eine Rentenbewilligung die Beitragsgruppe ändert.

Die ab Seite 6 stehende **Übersicht** macht noch einmal deutlich, welche Beitragsgruppen bei den einzelnen Rentenarten in Frage kommen.

Meldungen für geringfügig Beschäftigte erstellen Sie bitte auch für Rentner:innen und Pensionär:innen.

13. Lohnunterlagen

Endet Soweit Sie durch den Rentenbezug oder die Pension Ihrer Beschäftigten Besonderheiten beachten müssen, zum Beispiel

- durch die Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes in der Krankenversicherung,
- wenn nur der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu zahlen ist,
- wenn Arbeitslosenversicherungsfreiheit besteht, weil der Beschäftigte laut Bescheid der Arbeitsagentur aufgrund seiner Leistungsminderung der Arbeitsvermittlung dauerhaft nicht zur Verfügung steht,

nehmen Sie die entsprechenden Unterlagen (Rentenbescheid, Bescheid der Arbeitsagentur usw.) in Kopie zu den Lohnunterlagen. Der Arbeitnehmende ist verpflichtet, Ihnen die entsprechenden Nachweise zur Verfügung zu stellen. Mit diesen Unterlagen können Sie bei einer Betriebsprüfung durch den Rentenversicherungsträger die Richtigkeit Ihrer versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung problemlos belegen.

14. Übersicht Rentenarten/ Beitragsgruppen

Rentenart	Kranken- versicherung ¹	Renten- versicherung ²	Arbeitslosen- versicherung	Beitrags- gruppen- schlüssel für Meldungen	Personen- gruppen- schlüssel für Meldungen
Regelung bei					
Altersrente (Vollrente)					
▪ Vor Erreichen der Regelaltersgrenze	3	1	1	3111	120
▪ nach Erreichen der Regelaltersgrenze (bis 31.12.2021)	3	3	0	3301	119
▪ nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit (bis 31.12.2021) (Flexirentengesetz)	3	1	0	3101	120
▪ nach Erreichen der Regelaltersgrenze (ab 01.01.2022)	3	3	2	3321	119
▪ nach Erreichen der Regelaltersgrenze mit Verzicht auf die RV-Freiheit (ab 01.01.2022)	3	1	2	3121	120
Besonderheiten bei berufsständisch Versorgten vor Erreichen der Altersgrenze					
▪ nach Erreichen der Altersgrenze (bis 31.12.2021)	3	0 ⁷	1	3011	101
▪ nach Erreichen der Altersgrenze (ab 01.01.2022)	3	3 ⁶	0	3301	119
	3	3 ⁶	2	3321	119
Altersrente (Teilrente)					
▪ vor Erreichen der Regelaltersgrenze	1	1	1	1111	101
▪ nach Erreichen der Regelaltersgrenze (bis 31.12.2021)	1	1	0	1101	101
▪ nach Erreichen der Regelaltersgrenze (ab 01.01.2022)	1	1	2	1121	101
Erwerbsunfähigkeitsrente (volle Erwerbsminderung)	3	1	-	3101	101

Berufsunfähigkeits- rente (teilweise Erwerbsminderung)	1	1	1 ⁴	1111	101
Hinterbliebenenrente (z. B. Witwen-/ Waisenrente)	1	1	1	1111	101
Regelung bei Pensionären					
▪ vor Erreichen der Regelaltersgrenze	-	3	1	0310	119
▪ nach Erreichen der Regelaltersgrenze (bis 31.12.2021) ⁶	-	3 ³	0	0300	119
▪ nach Erreichen der Regelaltersgrenze (ab 01.01.2022) ⁶	-	3 ³	2 ³	0320	119
Regelung für Personen					
▪ ohne Rentenanspruch, welche die Regelaltersgrenze erreicht haben (bis 31.12.2021)	1	3 ³	0	1301	101
▪ Personen ohne Rentenanspruch, welche die Regelaltersgrenze erreicht haben (ab 01.01.2022)	1	3	2 ³	1321	101
▪ Personen, welche die Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen (bis 31.12.2021) ⁵	1	1	0	1101	101
▪ Personen, welche die Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen (ab 01.01.2022) ⁵	1	1	2 ³	1121	101

1 Die Beitragsgruppe gilt nur für krankenversicherungspflichtige Beschäftigte. Bitte berücksichtigen Sie, dass freiwillig versicherte Arbeitnehmer weiterhin mit der BGR 0 oder 9 zu melden sind. Für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung besteht zugleich auch Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung.

2 In der Rentenversicherung wird nicht zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden, es gilt einheitlich die Beitragsgruppe 1 bzw. 3. Das gilt auch für den Beitragsgruppenschlüssel der Meldungen.

3 Es muss jeweils nur der Beitragsanteil des Arbeitgebers entrichtet werden.

4 Eine Ausnahme besteht, wenn der Beschäftigte arbeitslosenversicherungsfrei ist, weil er laut Bescheid der Arbeitsagentur aufgrund seiner Leistungsminderung der Arbeitsvermittlung dauerhaft nicht zur Verfügung steht.

5 Sofern bei bestehendem Anspruch auf den Bezug einer Altersrente auf die Stellung eines Rentenanspruches verzichtet wird, wirkt sich dies positiv auf den Rentenanspruch aus.

6 Altersgrenze für die Altersrente aus der berufsständischen Versorgungseinrichtung.

7 Die Übersicht dient nur als Hilfestellung. Es können nicht alle Konstellationen abgebildet werden. Bitte nehmen Sie immer eine individuelle Prüfung vor

15. Übersicht über die Regelaltersgrenze

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Die Regelaltersgrenze wird frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt erreicht:

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
1851-1946	65 Jahre
1947	65 Jahre + 1 Monat
1948	65 Jahre + 2 Monate
1949	65 Jahre + 3 Monate
1950	65 Jahre + 4 Monate
1951	65 Jahre + 5 Monate
1952	65 Jahre + 6 Monate
1953	65 Jahre + 7 Monate
1954	65 Jahre + 8 Monate
1955	65 Jahre + 9 Monate
1956	65 Jahre + 10 Monate
1957	65 Jahre + 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre + 2 Monate
1960	66 Jahre + 4 Monate
1961	66 Jahre + 6 Monate
1962	66 Jahre + 8 Monate
1963	66 Jahre + 10 Monate
1964	67 Jahre